

**Ordnung zur Aufhebung von Ordnungen für
Studiengänge der Architektur und Innenarchitektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.12.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 13 vom 22.12.2020, S. 23)

Geändert durch:

- Ordnung vom 20.04.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2021 vom 30.04.2021, S.26)

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 14.10.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung von Ordnungen der Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 02.12.2020 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Aufhebungsordnung am 03.12.2020 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

§ 1 Außerkrafttreten bisheriger Ordnungen

Folgende Ordnungen werden hiermit aufgehoben:

1. Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Fachhochschule Kaiserslautern University of Applied Sciences vom 2. Juli 2009 (Staatsanzeiger Nr. 29 vom 10. August 2009, S. 1451),
2. Fachprüfungsordnung 2009 für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 08.11.2011 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 18. Februar 2012, S. 410)
3. Fachprüfungsordnung 2011 für die Bachelorstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 08.11.2011 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 18. Februar 2012, S. 413),
4. Fachprüfungsordnung 2011 für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 08.11.2011 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 18. Februar 2012, S. 418),
5. Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 15. August 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29.08.2014, S. 45),
6. Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 15. August 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 14 vom 29.08.2014, S. 48),
7. Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.01.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 26 vom 29.01.2016, S. 4),
8. Fachprüfungsordnung 2009 für die Masterstudiengänge Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 08.11.2011 (Staatsanzeiger Nr. 5 vom 18. Februar 2012, S. 416).

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die in einem Studiengang nach der in § 1 Nr. 3 bezeichneten Fachprüfungsordnung eingeschrieben sind, haben bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in die jeweils zum Zeitpunkt des Wechsels geltende aktuelle Fachprüfungsordnung für ihren Bachelorstudiengang wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Studierende, die in dem Bachelorstudiengang Innenarchitektur nach der in § 1 Nr. 5 bezeichneten Fachprüfungsordnung eingeschrieben sind, haben bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in die jeweils zum Zeitpunkt des Wechsels geltende aktuelle Fachprüfungsordnung für ihren Bachelorstudiengang wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung

des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Nr. 5 kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere die Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.12.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs
Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern